

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"BDS Landesverband 9 für das Sportliche Großkaliberschießen im Saarland e.V."
(BDS LV 9)
 - Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht eingetragen
 - Der Sitz des Vereines ist Saarbrücken
2. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen e.V. 1975 (BDS).

§ 2

Zweck

1. Der BDS LV 9 bezweckt die Förderung des Schießsportes als Breiten- und Leistungssport nach den Regeln des BDS im Saarland. Dies geschieht durch Zusammenschluss der Mitglieder unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der Vereine.
2. Der BDS LV 9 ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im **Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“** der Abgabeordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

3. Seine Ziele werden erreicht durch:
 - Pflege des Schießsportes nach den Regeln des BDS.
 - Durchführung von Landesmeisterschaften.
 - Heranführung der Jugend an den Schießsport
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Großkaliber-Schießsport und seine Bedeutung.
 - Mitwirkung bei der Gestaltung der Waffengesetzgebung.
 - Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen.
 - Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen.
 - Eine sachgerechte Ausbildung in den dem BDS LV 9 angehörenden unmittelbaren Mitgliedern (Vereine, selbständige Gruppen).
4. **Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 3

Geschäfts-, Sportjahr

1. Das Geschäftsjahr und das Sportjahr sind das Kalenderjahr.
2. Verpflichtungen der Mitgliedsvereine werden bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres fällig.
 - Bis zur Erfüllung der Verpflichtungen ruht die Mitgliedschaft.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnung des BDS LV 9 sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen an.
4. Durch die Aufnahme in den Landesverband werden die Vereine, Gruppen zu unmittelbaren Mitgliedern und deren gemeldete Mitglieder zu mittelbaren Mitgliedern des BDS LV 9, sofern sie nicht als mittelbare Mitglieder aus dem BDS ausgeschlossen sind und sofern nicht eine Aufnahmesperre verhängt ist.
5. Mitglieder im BDS LV 9 können sein:
 - Im Vereinsregister eingetragene Schützenvereine
 - Schießsportliche Abteilungen sonstiger Vereine.
 - Sonstige den Schiesssport betreibende Gruppierungen die vereinsähnlich aufgestellt sind und über eine satzungsähnliche Geschäftsordnung verfügen.
 - Voraussetzung im genannten Absatz 3 ist das mindestens 7 Mitglieder im BDS LV 9 gemeldete sind.
6. Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des BDS LV 9 und der des Bundesverbandes (BDS) stehen
7. Über den schriftlich an den Vorstand des BDS LV 9 gerichteten Aufnahmeantrag eines neuen Vereines / Gruppe entscheidet dieser innerhalb von zwei Monaten. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied die Beschwerde offen.
 - Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung von dem Betroffenen schriftlicher an den Gesamtvorstand zu richten. Diese wird dann bei der nächsten Landesdelegiertenversammlung allen Delegierten offengelegt und es wird erneut darüber abgestimmt.
 - Mit der Entscheidung durch den Gesamtvorstand ruhen bis auf das Beschwerderecht alle Rechte des Vereines / Gruppe bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde durch die Landesdelegiertenversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zum Erreichen dieser Ziele zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) haben dem BDS LV 9 die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15.01. eines Jahres,

jährlich neu mitzuteilen. Die übermittelten Daten werden vom BDS LV 9 nur zur Organisation des Sportbetriebes und zur Mitgliederverwaltung genutzt. Eine Übermittlung an unbeteiligte Dritte findet nicht statt.

- Bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres sind die dementsprechenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- Jede personelle Veränderung des Vorstandes eines Vereines ist dem BDS LV 9 unverzüglich mitzuteilen.
- Die Vorstandsmitglieder der Vereine müssen BDS-Mitglieder sein.

Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Vereine in der Landesdelegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Jeder Verein hat generell zwei Grundstimmen.

- Entsprechend der vorausgegangenen Mitgliedermeldung können die Vereine einen weiteren Delegierten entsenden. Hierzu werden folgende Mitgliederzahlen zugrund gelegt.

Vereine mit einer Mitgliederzahl > 25 Mitglieder, 1 zusätzlicher Delegierter

Vereine mit einer Mitgliederzahl > 80 Mitglieder, 2 zusätzliche Delegierte

- Soweit der Jahresbeitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes.
4. Wegen rechts- und satzungswidrigen oder verbandsschädigenden Verhaltens können Mitglieder vom Gesamtvorstand des BDS LV 9 gerügt werden. Ebenso können Mitglieder wegen besonders unsportlichen Verhaltens für die Teilnahme an Wettbewerben des BDS LV 9 und des BDS-Bundesverbandes gesperrt werden. Die Dauer der Sperre darf 3 Jahre nicht überschreiten.
5. ***Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden***

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei Vereinen/Gruppen durch Auflösung.
Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden auch alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum BDS LV 9 ergeben. Erstattungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
3. Der Austritt eines Vereines ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem BDS LV 9 spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines unmittelbaren oder mittelbaren Mitglieds kann

erfolgen, wenn dieses wiederholt oder schwer gegen die Ordnungen, Anordnungen oder schießsportlichen Regeln des BDS LV 9 verstößt, eine grobe Zuwiderhandlungen gegen Verbandsinteressen begangen, sich verbandsschädlich verhalten hat oder die Verbandsinteressen erheblich gefährdet, insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- a) Wenn die Satzung eines Vereins als unmittelbaren Mitglieds gegen Bestimmungen der Satzung des BDS LV 9 verstößt oder keine ausreichende Satzung besteht und der Vereinsvorstand trotz Aufforderung durch den BDS LV 9 nicht innerhalb von zwei Monaten die Vereinssatzung so ändert oder ergänzt, dass sie der Satzung des BDS LV 9 nicht mehr widerspricht.
 - b) Wenn fällige Mitgliedsbeiträge oder Verbandsgebühren auch nach Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen einschließlich etwaiger Mahngebühren vollständig bezahlt werden.
 - c) Wenn ein nicht eingetragener Verein oder eine Gruppe keinen Vorsitzenden/Ansprechpartner hat oder der im Vereinsregister eingetragene Vorstand eines Mitgliedsvereins unrichtig geworden ist oder ein Mitglied keine ladungsfähige Anschrift hat. Das Fehlen einer ladungsfähigen Anschrift wird vermutet, wenn dem BDS LV9 keine Anschrift bekanntgegeben wird oder ein Schreiben als unzustellbar zurückkommt, das an eine bekanntgegebene Anschrift oder an die Anschrift im Vereinsregister gerichtet wurde. Der BDS LV 9 ist berechtigt, mittelbare Mitglieder darüber zu unterrichten, dass ihre Vereine/Gruppen nicht mehr erreichbar/handlungsfähig sind.
 - d) Wenn ein Verein unter Zwangsverwaltung gerät oder ein Insolvenzverfahren gegen ein Mitglied als natürliche oder juristische Person eröffnet wird.
 - e) Wenn ein unmittelbares Mitglied weniger als sieben Mitglieder hat.
 - f) Wenn nachträglich bekannt wird, dass die Aufnahme nicht hätte erfolgen dürfen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen und bei Stellung des Ausschlussantrages auch nicht vorliegen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag eines Gesamtvorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; der Ausschluss ist zu begründen.
 6. Das durch Stellung eines Ausschlussantrages betroffene Mitglied ist über die Gründe der Antragstellung spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Gesamtvorstandssitzung unter Hinweis auf die Gewährung rechtlichen Gehörs durch die Möglichkeit einer schriftlichen Gegenäußerung zu informieren. Die Gegenäußerung muss spätestens am Tag vor der der Gesamtvorstandssitzung beim Vorstand eingehen um Berücksichtigung zu finden. Bei verspäteter Äußerung kann, bei unterlassener Äußerung muss ohne Rücksicht auf rechtliches Gehör entschieden werden.

7. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Beschwerde beim Gesamtvorstand einzulegen; zur Fristwahrung maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang bei einem Vorstandsmitglied. Der Gesamtvorstand legt die rechtzeitige Beschwerde der nächsten Landesdelegiertenversammlung vor, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Mit der Ausschlussentscheidung durch den Gesamtvorstand ruhen bis auf das Beschwerderecht alle Rechte des Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde durch die Landesdelegiertenversammlung. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen eine natürliche Person, die Mitglieder des Vorstandes eines unmittelbaren Mitglieds (Vereins) ist und wird der Verein dadurch handlungsunfähig, so entscheidet eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung über die Beschwerde, wenn nicht ohnehin eine ordentliche Landesdelegiertenversammlung rechtzeitig stattfindet.
8. Wenn ein Ausschluss wirksam wird, führt dies automatisch zu einer dauerhaften Aufnahmesperre für das ausgeschlossene Mitglied. Über eine Aufhebung dieser Aufnahmesperre entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag, jedoch frühestens fünf Jahre nach dem Ausschluss.

§ 7

Landesorgane

1. Die Organe des BDS LV 9 sind:
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - der Gesamtvorstand,
 - die Landesdelegiertenversammlung.

§ 8

Geschäftsführende Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der Präsident,
 - zwei Vizepräsidenten,
 - ein Kassenwart.
2. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind die Geschäftsführung des BDS LV 9
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die zwei Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Einer von ihnen muss der Präsident oder ein Stellvertreter des Präsidenten sein.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird bei der Wahl des Präsidenten im ers-

ten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Für die übrigen Ämter genügt die einfache Mehrheit.

5. Sitzungen und Versammlungen des BDS LV 9 werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sie verlangen.
6. Das Vermögen des BDS LV 9 wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Der Kassenwart ist für die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Für ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung ist Sorge zu tragen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Jahreshauptversammlungen der unmittelbaren Mitglieder (Vereine) teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung Rederecht einzuräumen.

§ 9

Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - Der Präsident
 - Die 2 Vizepräsidenten
 - Kassenwart
 - Landessportleiter
 - Ausbildungsleiter
 - Pressereferent
 - Schriftführer
 - Webmaster
 - Beisitzern
2. Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu ergehen.
 - Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn 7 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller den Gesamtvorstand selbst einberufen.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Landesdelegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen.

§ 10

Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des BDS LV 9. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - den Delegierten der Vereine (§ 5 Abs. 3),
 - den Ehrenmitgliedern.
2. Die Landesdelegiertenversammlung ist zuständig für:
 - Die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 1 Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren, die Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden.
 - Die Festsetzung des Landesbeitrages.
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Landesverbandes.
3. Einmal jährlich findet eine ordentliche Landesdelegiertenversammlung statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Postversand. Zu laden sind nur die Vereine, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder. Die Vereine/ Gruppen haben die Anzahl der zur Landesdelegiertenversammlung zu entsendenden Delegierten unter Vorlage einer Namensliste am Tag der Versammlung anzuzeigen. Diese haben sich durch einen BDS Ausweis mit gültiger Jahresmarke auszuweisen.
4. Anträge zu einer Landesdelegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn beim BDS LV 9 eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge oder von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Delegierte haben je nur eine Stimme.
6. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des BDS LV 9 erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Sämtliche Mitglieder der Organe des Landesverbandes, der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die im Interesse des BDS LV 9 entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.
3. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders bevorzugt werden.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.
2. Die zu Beginn einer Sitzung oder Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit gem. Satz 1 ist nicht mehr gegeben, wenn im Verlaufe der Veranstaltung weniger als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Ist zu Beginn einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird.
4. Abstimmungen des Gesamtvorstandes können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs gegenüber dem Vorstand (geschäftsführender Vorstand) im Sinne des § 26 BGB erfolgen. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des BDS LV 9 ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Deutschen Sportbund zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es für Zwecke des deutschen Sportes einzusetzen und es gegebenenfalls einer die Tradition und Aufgabe der Sportschützen übernehmenden Institution zu überantworten.

Überherrn den 22.03.2019

Heinrich Schwäbe